

Brodt entzogen und sie an den Bettelstab gebracht werden; und Wir Uns also gemüßiget finden, sonderlich, da jezo zu Verfertigung guter wollenen Lächer und Stoffen von allerhand Art Anstalt gemacht und gute Meister verschrieben, auch hierin ein zulängliches Mittel zu Conservation Unserer Unterthanen zu schaffen, gleichwol also, daß dadurch der freie Handel und Wandel mit aufrichtiger Waare nicht gehemmet wird: So gehet auch dießfalls Unser gnädiger Befehl dahin, und wollen, daß hinfüro keine von vorgedachten Weißnisch- und Schlesißen Laken auf denen öffentlichen Markttagen in Städten und dem platten Lande geduldet werden sollen, sie seyn dann vorhero von tauglicher Arbeit und gehöriger Breite befunden, und gegen Erliegung eines halben Thalers auf jedes Stück, in Unsern Städten und an den Aemtern von denen dazu anzuordnenden Unsern beedigten Aestimato- ren mit der Lippischen Rose gezeichnet worden, mit dieser Verwar- nung, falls sich ein oder ander, er sey Einheimischer oder Fremder, unterstehen solte, auf öffentlichen Jahrmärkten solche ungezeichnete Schlesiße oder Weißnische Lächer zu feilem Kaufe zu bringen, daß dieselbe Unserm Fisco verfallen seyn, zum vierten Teil aber dem- jenigen zugeteilet werden sollen, der sie auskundschaften und angeben wird. Befehlen demnach Unsern Drossen und Beamten auf dem Lan- de, auch Bürgermeistern, Richtern und Räten in Städten und Fle- cken auf ihre Eide und Pflichten, auf diese Ordnung höchsten Fleißes zu achten, und daß derselben allerdings gemäß gelehret werde, alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, so lieb ihnen seyn wird, nicht allein den Verlust ihrer Dienste, sondern auch Unsere höchste Ungnade und Bestrafung zu vermeiden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unter- schrift und nebgedruckten Gräßl. Kanzlei- Insigels. Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 15 Merz 1686.



Num. LXII.

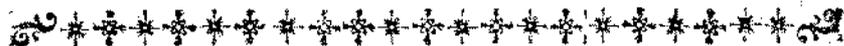
Verordnung wegen der fremden Werber und Kriegsdienste von 1688.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Souverain von Bienen, Ameden, Erb- Burggraf zu Utrecht, Herr zu Nordelos, Clüttingen, Hafften, Herweynen, Helau und Nieveld etc. Thun hiemit allen und jeden Unsern Unterthanen kund und zu wissen, gestalt Wir in Erfahrung kommen, daß sich eine Zeit her verschiedene fremde Werber in dieser Unserer Grafschaft hin und wieder angegeben, und sich bemühet, durch allerlei Practiquen, nicht allein die ledige junge Bursche in denen Krügen beim Trunk anzuschmüren und ihnen Anreizgeld beizubringen, folglich die Kinder ihren Eltern und das Gesinde ihren Dienstherrn zu entziehen, sondern auch bei solcher Gelegenheit haussüßende Leute zu verführen, sogar auch dieselbe auf vielerlei Weise zu zwingen, daß sie solcher ihrer Zumbü- tung und Veration abzukommen, sich bald mit geringern bald groß- ren Summen abkaufen müssen, da doch dergleichen angegebene Wer- ber oftmalen nicht einmal einen tauglichen Schein aufzuweisen ha- ben, daß sie zu dergleichen Handlung bestellet und angenommen, also hierunter nichts anders suchen, dann die Unterthanen zu schmeißen, und sich mit deren Spoliis zu bereichern.

Wann aber dergleichen Verfahren schmerzstrafs wider die Reichs- Constitutiones, ja das Wort Gottes selbst und hiesige Unsere Poli- cei- Ordnung laufet, und Wir dazu keinesweges stillzuschweigen ge- meynet, daß Wir vielmehr dero Behuf nöthige Verbotschreiben be- reits längst abgehen lassen, um so vielmehr, weil Wir Uns genüßiget finden, die junge Mannschaft zu Sicherheit des Landes und selbst eigenem Gebrauch, so viel möglich, zu conserviren.

So wird demnach allen Unsern Drostern, Beamten und Bögten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räten in den Städten, dann denen Herbergierern, Wirthen und Krügeren, mithin allen und jeden Unsern Unterthanen alles Ernstes und bei hoher Strafe an Leib und Gütern, auch Verlust ihrer Dienste, hiemit wohl ernstlich verboten, dergleichen Werber und unter deren Schein außer ihren ordentlichen Quartieren herum vagirende und in denen Krügen zur Unlust und Schlägerei sich aufhaltende Lediggänger, als welche dadurch oftmalen nur Gelegenheit auszu sehen bedacht seyn, ihren Nächsten in Unglück zu bringen, das Seinige abzuzucken, ja wohl diebischer Weise entweder selbst oder durch gute Beihülfe zu entziehen, einiger Gestalt zu dulden, zu beherbergen, oder zu bewirthen, es sey denn, daß sie solchen ihren Aufenthalts gemugsamem tüchtigen Schein vorzeigen können, besonders aber einige Werbungen, wie die auch Namen haben möchten, zu gestatten, maßen dann die Concessionen und Bewilligungen, so deren Behuf von Uns ausgestellt und nach Zeit dieses Publicati nicht werden innoyret oder von neuem erteilet seyn, hiemit aufgerufen werden, mit der fernern Verordnung, fals nichts desto weniger dergleichen Werbungen ein oder andern Orts heim- oder öffentlich vorgehen solten, daß diejenigen, so sich dessen unterstanden, dazu einigermey Weise Vorschub gethan, oder solches jedes Orts bei der Obrigkeit nicht angezeigt, mit harter Strafe, ohne Ansehen der Person, von Uns beleyet, die Werber auch selbst in Sicherheit genommen, und davon zu fernerer Verordnung unterthäniger Bericht an Uns oder Unsere Regierungs-Canzlei erteilet werden sollen, gestalt Wir dann auch allen und jeden Unsern Unterthanen bei hoher willkürlicher Strafe an ihrer Person und Gütern, auch ihrem Erbverchte verbieten, sich außer Unserm Vorwissen und Bewilligung in einige fremde Kriegsdienste einzulassen, und sich dergestalt ihren Eltern und Dienstherren, auch Uns, als ihrem Landesherrn zu entziehen, und dieses alles, so lieb einem jeden seyn wird, vorangezogene und schärfere Strafe und Unsere Ungnade zu vermeiden. Unkundlich Unserer eigenhändigen Unter schrift und nebgedruckten Unsern Canzlei-Insigels. So geschehen auf Unserer Residenz Detmold den 29 Septemb. 1688.

Num. LXIII.



Num. LXIII.

Verordnung wegen der Policei- und anderer Ordnungen von 1688.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht, Herr zu Nordelos, Clüttingen, Hasten, Herweynen, Helau und Nievelo ic. Fügen hiemit jedermänniglich, sonderlich Unsern Drostern, Beamten und Unterthanen auf dem platten Lande, dann auch Bürgermeistern, Richtern und Räten, auch gemeiner Bürgerschaft in denen Städten in Gnaden zu wissen, gestalt Uns Unsere getreue Stände von Ritterschaft und Städten bei jüngst abgehaltenem Landtage in Unterthänigkeit vorgestellt, wasmaßen Unsere so wohlmeynent- und heilsamlich eingerichtete Policei-, Tax-, Dienst- und Zehnt-Ordnungen, auch andere von Zeit zu Zeit publicirte Mandata, fast aller Orten aus den Augen gesetzt, an Gerichtern, Amtstuben, sonderlich auch denen Gogerichtern, darüber schlecht gehalten, daß vielmehr, wieder deren Einhalt, zu Nachteil und Verderb der Unterthanen gereichende Processe geduldet, ja wol foviret würden, so gar es auch damit so weit kommen, daß solche Ordnungen durch angemessenes Provociren und Laufen an des Reichs höchsten Richter, mit Hindansetzung alles unterthänigen, schuldigen Respects, auch von denen Geringeren in Streit wolten gezogen werden, wie sie davon die Exempel angezeigt, und darum nachgesuchet, durch ein öffentliches verpoentes Befehl die genaue Observation solcher Ordnungen und Mandatorum zu innoyren, und ihnen dann solches also gnädig promittiret worden.

Tttt 2

Hier-